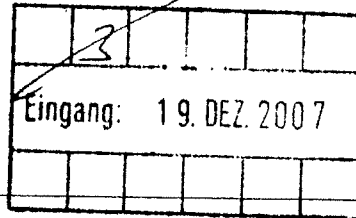


ENTWURF "Konditionen Wirtschaftsbaubau" (Stand: 09. Oktober 2007)
Auswertung UMFRAGE

Antworten befragter Wirtschaftsteilnehmer (Stand: 15. Februar 2008)		Antwort	Kommentare	Fragen
1	Bundesarchitektenkammer	X	X	
2	Bundesingenieurkammer	X	X	
3	Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. (BDB)	X	X	
4	Bundesverband deutscher Banken (BdB)	X	X	
5	Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)	X	X	
6	AUMA Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.	X	X	
7	Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)	X	X	X (HDB-Antwort vom 10. Dezember 2007)
8	Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein e.V. (DBV)	X	X	
9	GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.	X		
10	Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)	X		X (HDB-Antwort vom 10. Dezember 2007)
11	Immobilienverband Deutschland IVD - BV der Immobilienberater, Makler und Sachverständigen e.V.	X	X	
12	Verband Beratender Ingenieure (VBI)	X	X	
13	Verband der Bauwirtschaft Südbaden e.V.	X	X	
14	Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)	X	X	
15	Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. (ZDB)	X	X	
16	Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks - Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik - e.V. (ZVDH)	X	X	



BUNDESARCHITEKTENKAMMER

Bundesarchitektenkammer e.V. • Askanischer Platz 4 • 10963 Berlin

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin

Askanischer Platz 4
10963 Berlin

Postfach 610328
10925 Berlin

Professor Arno Sighart Schmid
Präsident

Tel.: +49(30) 2 63 94 4-11

Fax: +49(30) 2 63 94 4-13

E-Mail: schmid@bak.de

18. Dezember 2007

H:\Justitiariat\Einzelthemen\Gemeinsame Angebots- und
Vertragsbedingungen\Stellungnahme.doc

Gemeinsame Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft Allgemeine Umfrage

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Echterhoff,

sehr geehrter Herr Knipper,

ich danke Ihnen für die Einbeziehung der Bundesarchitektenkammer e.V. in die allgemeine Umfrage zu dem von Ihnen erstellten Entwurf der Gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft (nachfolgend: „Vertragsbedingungen“). Hierzu erlauben wir uns wie folgt zu äußern:

Kernelement der vorgeschlagenen Vertragsbedingungen sind aus unserem Blickwinkel die Vereinbarungen zur Verteilung der Risiken im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Nach dem Konzept der Vertragsbedingungen fallen wesentliche Risiken in den alleinigen Risikobereich des Auftraggebers, wenn dieser die Planung selbst oder durch Dritte (etwa Architekten und Ingenieure) durchführt.

Damit wird ein Haftungsrückgriff auf den Auftragnehmer (das beauftragte Bauunternehmen) durch den Auftraggeber für die genannten Risikobereiche (Genehmigungsrisiko, Vollständigkeits-, Eindeutigkeits- und Richtigkeitsrisiko für Auftraggeberunterlagen, Baugrundrisiko, Bestandsrisiko) ausgeschlossen. Hieran dürfte sich im Ergebnis zumindest grundsätzlich auch nichts deshalb ändern, dass in den Vertragsbedingungen für einzelne Risikogruppen (zumindest partielle) Hinweispflichten formuliert sind oder Verweise auf VOB/- bzw. BGB-Vorschriften erfolgen, die „maßgeblich und vertraglich unverändert“ bleiben sollen. Deklaratorische Hinweise auf die Rechtslage bedürf-

BAK Die Bundesarchitektenkammer e.V., Bundesgemeinschaft der Architektenkammern (Körperschaften des öffentlichen Rechts), vertritt die Interessen der Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

ten keiner besonderen Vereinbarung in allgemeinen Vertragsbedingungen. Wir verstehen die Vertragsbedingungen auch so, dass hier von der geltenden Rechtslage abweichende Rechtsfolgen erzielt werden sollen.

Derzeit besteht für alle oben genannten Risikofelder eine Prüfungs- und Mitteilungspflicht auch seitens des mit der Realisierung eines Bauvorhabens beauftragten Bauunternehmens (bei VOB/B-Verträgen aus § 4 Nr. 3 VOB/B, bei BGB-Verträgen aus § 242 BGB). Die vertragsgemäße Abwicklung des Werkvertrags im Bausektor wird mithin insoweit nicht ausschließlich dem Verantwortungsbereich des Bauherrn und seines Planers, sondern auch dem des Bauunternehmens zugewiesen. Soweit es hier zu Verletzungen der oben genannten Pflichten kommt, entsteht ein Gesamtschuldverhältnis zwischen Architekt/Ingenieur und Bauunternehmer, welches den Auftraggeber in die Lage versetzt, Schäden aus den genannten Risikobereichen auch beim Bauunternehmer entsprechend dem Maß seines Mitverschuldens geltend zu machen. Dem würden die vorgeschlagenen Vertragsbedingungen entgegen stehen.

Die vorgeschlagenen Vertragsbedingungen verschieben nach unserem Rechtsverständnis die von Gesetzgebung und Rechtsprechung entwickelte Verteilung der Haftung zwischen den am Bau Beteiligten weiter zum Nachteil der Planer, da die Bauunternehmen als Haftungssubjekt offensichtlich entfallen sollen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Vertragsbedingungen insoweit mit der aktuellen Rechtslage in Einklang bringen würden.

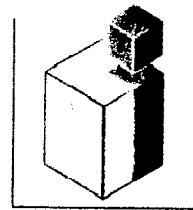
Mit freundlichen Grüßen



Professor Arno Sighart Schmid

13. Dez. 2007

BUNDESINGENIEUR
KAMMER



Bundesingenieurkammer · Kochstraße 22 · 10969 Berlin

Hauptverband
der Deutschen Bauindustrie e. V.
Dipl.-Ing. Helmut Echterhoff
RA Michael Knipper
Kurfürstenstr. 129
10785 Berlin

17. Dezember 2007

AZ: 05.02.06 ba-fr

**Gemeinsame Angebots- und Vertragsbedingungen
für Bauaufträge der Wirtschaft
Ihr Schreiben vom 09.10.2007**

Sehr geehrter Herr Echterhoff,
sehr geehrter Herr Knipper,

für die Zusendung des Entwurfs der gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft danken wir Ihnen.

Da freiberuflich tätige Ingenieure in einer Vielzahl von Fällen als Auftragnehmer von Unternehmern tätig sind, sind die von Ihnen entwickelten Angebots- und Vertragsbedingungen von besonderem Interesse.

Wir sind der Auffassung, dass regelmäßig die VOB in ihrer unveränderten Fassung zum Vertragsbestandteil von Bauaufträgen gemacht werden sollte und lediglich in Ausnahmefällen auf die vorgelegten Angebots- und Vertragsbedingungen zurückgegriffen werden sollte.

Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze sehen wir in dem Entwurf der gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen grundsätzlich wiedergegeben.

Folgende Hinweise bitten wir zusätzlich zu berücksichtigen:

Zu: Ziffer 1.3

Im Hinblick auf die rechtlich relevante Unterscheidung sollte an Stelle von „Stand der Technik“ der Begriff „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ aufgenommen werden.

Zu: Begründung - Ziffer 5

Wir begrüßen, die Verteilung der Haftung bzw. Verantwortung für die Planung und Ausführung von Bauvorhaben entsprechend der bestehenden Rechtsprechung in den Angebots- und Vertragsbedingungen für beide Seiten transparent zu fassen. Insbesondere begrüßen wir auch die in Unterziffer 5 des Entwurfs normierten Anforderun-

Kochstraße 22 · 10969 Berlin · Telefon +49 30 25 34 29 00 · Telefax +49 30 25 34 29 03 / -29 21

Berliner Sparkasse · Kto-Nr. 06 30 00 64 66 · BLZ 100 500 00

info@bingk.de · www.bundesingenieurkammer.de

gen an die Vertraulichkeit bzw. den Urheberschutz der von Ingenieuren entwickelten Pläne und Zeichnungen.

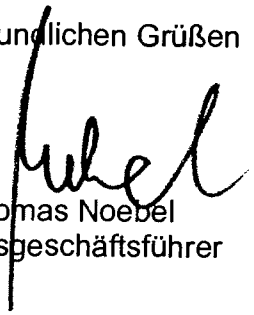
Unklar ist jedoch, ob die Begründung der Gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen ebenfalls in den Vertrag mit einbezogen werden soll oder diese lediglich als „Leitfaden“ dienen soll.

Würde die Begründung ebenfalls zum Vertragsbestandteil gemacht, so wäre nicht absehbar, inwieweit die dort als Beispielsfälle ausgewiesenen Erläuterungen die AGB's weiter konkretisieren bzw. darüber hinausgehende eigene Rechtstatbestände setzen. Bei Verwendung der AGB's inklusive der Begründung steht zu erwarten, dass die Rechtsprechung bei der Auslegung einzelner Bestimmungen auf die in der Begründung konkretisierten Beispielsfälle Bezug nehmen wird. Zwar wird z. B. zu Ziffer 5 Absätze 6 und 7 lediglich beispielsweise die Verwendung einer bestimmten Bezeichnung oder eines Stempel mit der Aufschrift „streng vertraulich“ vorgeschlagen, es ist jedoch zu erwarten, dass die Rechtsprechung hieraus konkrete Handlungsanweisungen für den Anbieter ableitet und diese als eigenständige Voraussetzungen hierzu fordern wird.

Wir empfehlen daher, in der Begründung keine über die bisherige Rechtsprechung hinausgehenden Tatbestände zu formulieren bzw. für eine sich möglicherweise ändernde Rechtsprechung in einzelnen Punkten offen zu halten. Allgemeine Hinweise unter Nennung von Beispielsfällen sollten insoweit einem Leitfaden vorbehalten bleiben und nicht Vertragsbestandteil werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


RA Thomas Noebel
Bundesgeschäftsführer

Präsidium

BDB · Willdenowstr. 6 · 12203 Berlin

An den Hauptverband
Der Deutschen Bauindustrie e.V.
Kurfürstenstraße 129

10785 Berlin

		3			
Eingang: 17. DEZ. 2007					

Berlin, den 14. Dezember 2007

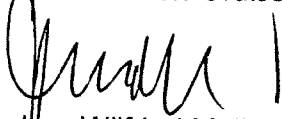
Allgemeine Umfrage zu dem Entwurf von gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft, Stand 09.10.2007

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Echterhoff,
sehr geehrter Herr Knipper,

herzlichen Dank für die Übersendung des Entwurfes von gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie mit Stand vom 9. Oktober 2007. Der BDB nimmt sehr gerne die Gelegenheit wahr, sich fristgerecht zu dieser Entwurfsfassung zu äußern.

Dazu haben wir die in der Anlage beigefügte Stellungnahme verfaßt. Wir bitten, in die weiteren Beratungen die Argumente unserer Stellungnahme einzubeziehen. Gegebenenfalls stehen wir für weitere Rückfragen und Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr.-Ing. Wilfried Mollenhauer
Vizepräsident des BDB

BDB-Stellungnahme zu gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V.

Der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. nimmt zu der mit Stand vom 9. Oktober 2007 zugestellten Entwurfsfassung wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Grundsätzlich soll Priorität die uneingeschränkte Anwendung der VOB besitzen.

Sollten in Einzelfällen die gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie zur Anwendung kommen, so sollten folgende Aspekte unbedingt berücksichtigt werden:

1. Die verbindliche Aufnahme einer Vereinbarung zu einem Qualitätssicherungssystem beim Auftragnehmer.
2. Die Formulierung des Grundsatzes, daß die Leistungsbeschreibung nach Gewerken weiterhin die Regelausschreibung bei Bauaufträgen der Wirtschaft bleiben soll.

Beide Grundsätze haben sich im Sinne einer wirtschaftlichen und qualitätsvollen Erfüllung von Bauaufträgen in allen Bausparten bestens bewährt und sollten deshalb bei der Formulierung gemeinsamer Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft unbedingt berücksichtigt werden.

Änderungsvorschläge zu Einzelvorschriften

In Ergänzung bzw. Abänderung der vorliegenden Entwurfsfassung mit Stand vom 9. Oktober 2007 schlagen wir im einzelnen folgende Änderungen vor:

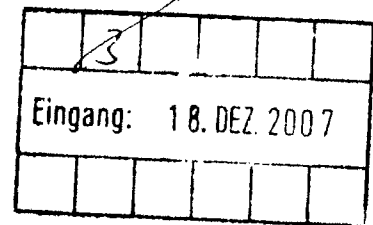
1. Zu Anlage 2, Seite 1, Punkt V 2: Folgender zweiter Absatz ist einzufügen:
„Im übrigen sind, soweit Planung und Ausführung von Baumaßnahmen gemeinsam beauftragt werden, die rechtlichen Regelungen für die Planungsleistungen (u.a. VOF, HOAI) einzuhalten.“
2. Zu Anlage 2, Seite 3, Nr. 1.3: Der Begriff „Stand der Technik“ ist zu ersetzen durch:
„allgemein anerkannte Regeln der Technik“.
3. Zu Anlage 2, Seite 3, Nr. 1.3: Der Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:
„Für ggf. daraus entstehende Unterbrechungen im Bauablauf bleibt der Auftragnehmer verantwortlich.“

4. Zu Anlage 2, Seite 4, Nr. 2.2: Der Satz 2 in Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen:
„Soweit der Auftraggeber – nach Hinweis des Bieters – innerhalb einer Frist von vier Wochen keine Klarstellung trifft ...“
5. Zu Anlage 2, Seite 5, Nr. 3 (Baugrundrisiko): Es ist als Grundsatz die Nr. 3.0 wie folgt voranzustellen:
„Bei baugrundrelevanten Bauaufträgen ist grundsätzlich ein Baugrundgutachten vor Beginn der Planung und Bauausführung durch den Auftraggeber vorzulegen.“
6. Zu Anlage 2, Seite 5, Nr. 3.2: Es ist im ersten Satz der Begriff „eindeutigen“ durch „vollständigen“ zu ersetzen.
7. Zu Anlage 2, Seite 6: Es ist als Nr. 4.0 folgender Grundsatz voranzustellen:
„Bei Bauaufträgen im Bestand sind grundsätzlich der Bauaufgabe entsprechend Bestandsunterlagen vor Planungs- bzw. Ausführungsbeginn (u.a. Aufmaße, qualitative Bestandsdiagnosen) durch den Auftraggeber vorzulegen.“

Auftraggeber und Auftragnehmer sollen die zu schließenden Bauverträge „partnerschaftlich, transparent und ausgewogen“ gestalten. Dazu sollen die von der Deutschen Bauindustrie vorgelegten gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft als der VOB nachgeordnete Grundlage beitragen. Mit den hier vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sieht der BDB die Zielsetzung der partnerschaftlich, transparent und ausgewogenen Gestaltung gegeben, im Interesse eines fairen Leistungswettbewerbs voll berücksichtigt.

Berlin, den 14. Dezember 2007

gez. Dr. Mollenhauer / Barton



Hauptverband der Deutschen
Bauindustrie e. V.
10898 Berlin

Zeichen R 1 - Lo/kai
Kontakt Thomas Lorenz
Telefon (030) 16 63-3190
Telefax (030) 16 63-3199
E-Mail Thomas.Lorenz@bdb.de

17. Dezember 2007

Entwurf "Gemeinsamer Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit nehmen wir dankend Bezug auf Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2007, mit dem Sie uns um Einschätzung des von einer Arbeitsgruppe der Deutschen Bauindustrie erstellten Entwurfs „Gemeinsame Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft“ gebeten haben.

Nach Konsultation von Mitgliedsbanken stellen sich in Bezug auf den erforderlichen angemessenen Ausgleich der Interessen von Auftraggebern und Auftragnehmern verschiedene Fragen. Gewisse Anpassungen des Bedingungswerkes dürften anzuraten sein, um die Akzeptanz der Regelungen in der Praxis befördern zu können.

Im Einzelnen erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

Zu Ziffer V.6

Die Vorbemerkung sollte klarstellend dahingehend ergänzt werden, dass auch die Löschung eines in der Anlage aufgenommenen Wirtschaftsteilnehmers auf seine Veranlassung hin möglich ist. Unter Umständen wollen Wirtschaftsteilnehmer etwaige Änderungen des Bedingungswerkes nicht mittragen.

Zu Ziffer 1

Das Verhältnis des Bedingungswerks zur VOB/B sollte kritisch überprüft werden. Nach Ziffer 1.2, 2. Absatz 2, Satz 2 sollen „maßgebend und vertraglich unverändert die einschlägigen Bestimmungen des BGB bzw. der VOB/B“ bleiben. Voraussetzung für eine Anwendung der VOB/B ist jedoch, dass diese vereinbart wurden. Nach Ziffer 1.2, 2. Absatz 2 Satz 4 sollen demgemäß bei einer Vereinbarung der VOB/B die vorliegenden Vertragsbedingungen jedoch nicht mehr gelten. Es stellt sich daher die Frage, ob die VOB/B – wie in Ziffer 1.2, 2. Absatz 2 Satz 2 vorgesehen – bei diesem Bedingungswerk überhaupt noch zum Zuge kommen kann.

Ziffer 1.2, 3. Absatz: Der Hinweis auf fehlende Genehmigungen sollte schriftlich erfolgen.

Ziffer 1.3, 2. Absatz: Auch hier sollte der Hinweis des Auftragnehmers schriftlich erfolgen.

Zu Ziffer 2

Ziffer 2.1, 2. Absatz und Ziffer 2.2, 2. Absatz: Siehe vorstehende Anmerkung zur Ziffer 1 zum Verhältnis des Bedingungswerks zur VOB/B.

Ziffer 2.2: Der Auftragnehmer sollte nicht nur vor Vertragsschluss als Bieter, sondern auch danach vertraglich zur Prüfung der Plausibilität von vom Auftraggeber gestellten Unterlagen (z.B. Ergänzungen oder Änderungen) verpflichtet werden.

Zu Ziffer 3

Die Risikoverteilung bei "Erschwernissen im Baugrund" erscheint zu auftragnehmerfreundlich ausgestaltet. Sind beispielsweise größere Steine auch schon als bauliche Hindernisse einzustufen? Ab welcher Größe? Durch diese Regelung werden Nachträgen „Tür und Tor“ geöffnet. Unseres Erachtens liegt es im Risikobereich des Auftragnehmers, wenn dieser sich bei seinem Angebot nicht über den Baugrund Klarheit verschafft oder keine entsprechenden konkreten Vorbehalte mit dem Auftraggeber vereinbart hat. Die vorgeschlagene Regelung stellt sich für den Auftraggeber gegenüber der Rechtsprechung als Rückschritt dar.

Ziffer 3.1, 2. Absatz: Siehe vorstehende Anmerkung zur Ziffer 1 zum Verhältnis des Bedingungswerks zur VOB/B.

Zu Ziffer 4

Auch beim Bestandsrisiko erscheint die getroffene Risikoverteilung ("sämtliche Erschwer-nisse") nicht recht ausgewogen. Der Begriff "sämtliche Erschwernisse" erscheint zu weit gefasst. Es sollte Aufgabe des Bieters/Auftragnehmers sein, sich auch über den Bestand zu informieren und ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten.

Ziffer 5


Ferner dürfte die Regelung zu den Angebotsunterlagen den Auftragnehmer bevorzugen. Bieterunterlagen entstehen oft auf der Basis von schriftlichen, manchmal formularmäßigen Vorgaben des Auftraggebers. Daher sollten auch die Verfügungs- und Verwertungsrechte beim Auftraggeber verbleiben.

Die in der Überschrift zu Ziffer 5 genannten Löschungsvorschläge finden im Text keine Entsprechung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Thorsten Höche


Thomas Lorenz

19. Dez 2007



Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

Herrn RA Michael Knipper
Hauptgeschäftsführer
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
Kurfürstenstr. 129
10785 Berlin

Wettbewerbspolitik,
Öffentliches Auftragswesen,
Security & Defence

Unser Zeichen
NL/BI - III/3 04 - 53

Datum
17. Dezember 2007

Seite
1 von 1

Sehr geehrter Herr Knipper,

für Ihr Schreiben vom 9. Oktober dieses Jahres und die Möglichkeit, zu den
Gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der
Wirtschaft Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen.

Die Beweggründe, die zu den Bedingungen geführt haben, sind für uns
nachvollziehbar. In vielen Branchen ist eine Risikoverlagerung zulasten der
Anbieter von Waren und Leistungen zu verzeichnen. Die dadurch beding-
ten Streitigkeiten bei der Vertragsdurchführung behindern die Auftragsab-
wicklung und binden somit Kapazitäten auf Seiten der Auftraggeber und
der Auftragnehmer. Dem mit einem Angebot ausgleichender vertraglicher
Regelungen entgegenzuwirken, halten wir aus Sicht der deutschen Industrie
für sinnvoll und unterstützenswert.

Bedenken bestehen allerdings mit Blick auf die Anwendung der Gemein-
samen Angebots- und Vertragsbedingungen. Während in der Vorbemer-
kung unter V.5 zum einen die freiwillige Nutzung vorgesehen ist, verpflich-
ten sich die in der Anlage genannten Wirtschaftsteilnehmer zur Anwen-
dung. Hier wäre aus kartellrechtlicher Sicht eine eindeutige Zuordnung
wichtig.

Gleichlautendes Schreiben geht mit heutiger Post an Herrn
Helmut Echterhoff.

Mit freundlichen Grüßen

Lau

Mundt

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

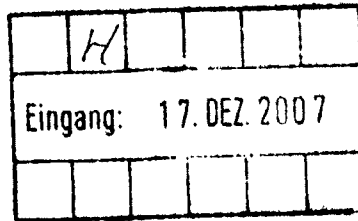
Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: 030 2028-1401
F: 030 2028-2401

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
N.Lau@bdi.eu



Ausstellungs- und
Messe-Ausschuss der
Deutschen Wirtschaft e.V.

Littenstraße 9
10179 Berlin
Telefon 030 24 000-0
Fax 030 24 000-330
www.auma-messen.de
info@auma.de

► Dr. Peter Neven

Der Geschäftsführer
Telefon 030 24 000-110
Fax 030 24 000-300
p.neven@auma.de
Dr. Ne/BR

Berlin, 11. Dezember 2007

Hauptverband
der Deutschen Bauindustrie e.V.

10898 Berlin

Gemeinsame Angebots- und Vertragsbedingungen
für Bauaufträge der Wirtschaft
Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2007

Sehr geehrter Herr Echterhoff,
sehr geehrter Herr Knipper,

vielen Dank, dass Sie uns um unsere Einschätzung im Hinblick auf den Entwurf gemeinsamer Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft gebeten haben.

Wir haben die Messengesellschaften aus unserem Mitgliederkreis gebeten, uns mitzuteilen, wie sie Ihre Bedingungen einschätzen. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass unsere Mitglieder von der Einführung gemeinsamer Angebots- und Vertragsbedingungen nicht oder nur am Rande betroffen sind und daher keine Anmerkungen zu Ihrem Entwurf haben.

Grundsätzlich wird es natürlich begrüßt, wenn durch gemeinsame Bedingungen der Zeit- und Personalaufwand für Bauaufträge sinkt und ein transparenter und diskriminierungsfreier Leistungswettbewerb bei der Bauauftragsvergabe sichergestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

AUMA Ausstellungs- und Messe-Ausschuss
der Deutschen Wirtschaft e.V.

Dr. Peter Neven

1	9	0	7
A	U	M	A
2	0	0	7



Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

23. Nov. 2007

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. | 11052 Berlin

Herrn Dipl.-Ing. Helmut Echterhoff
Herrn RA Michael Knipper
Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e. V.
Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin

Bearbeitet von / E-Mail
Annette Karstedt-Meierrieks
karstedt-
meierrieks.annette@berlin.dihk.de
Telefon
(030) 20308 - 2706
Telefax
(030) 20308 - 2777

Berlin, 27. November 2007

Gemeinsame Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft

Sehr geehrter Herr Echterhoff,
sehr geehrter Herr Knipper,

für Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2007 bedanken wir uns.

Nach Durchsicht der übersandten Unterlagen stellen sich für uns folgende Fragen:

1. Welchen Rechtscharakter sollen diese Bedingungen haben?
Sie umfassen nur einen gewissen Ausschnitt aus der Gesamthematik des Bauvertrags.
2. Handelt es sich hierbei um Konditionenempfehlungen?
Da wohl diese Angebots- und Vertragsbedingungen zukünftig beim Abschluss von Bauverträgen stets verwendet werden sollen, könnte der Eindruck von Konditionenempfehlungen entstehen. Dann allerdings müssten sie dem Kartellamt zur Prüfung vorgelegt werden.
3. Welche Zielgruppe haben die gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen?
Aus dem Brief geht hervor, dass zukünftig alle Bauverträge diese Konditionen enthalten sollen. Damit wären alle potenziellen Bauauftraggeber betroffen.

Leider ist es uns aus diesem Grunde nicht möglich, die unübersehbare Gruppe der potenziell Betroffenen in den Abstimmungsprozess mit einzubeziehen. Damit sind wir aber auch nicht in der Lage, als Wirtschaftsverband, dem nahezu alle Gewerbetreibenden angehören, zu den uns übersandten Bedingungen Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüße



DIE DEUTSCHE
BAUINDUSTRIE

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.

Postanschrift: 10898 Berlin

Kurfürstenstraße 129

10785 Berlin

Telefon (0 30) 2 12 86-1 30

Telefax (0 30) 2 12 86-1 29

e-mail:

HA.Wirtschaft@bauindustrie.de

Frau
Rechtsanwältin
Annette Karstedt-Meierriecks
Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V. - DIHK
Breite Straße 29

10178 Berlin

10. Dezember 2007

Gemeinsame Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft

- **Ihr Schreiben vom 27. November 2007**

Sehr geehrte Frau Karstedt-Meierriecks,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. November 2007.

Herr Knipper bat uns, Ihre darin aufgeworfenen Fragen wie folgt zu beantworten:

1. Welchen Rechtscharakter sollen die Gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen haben ?

Die Gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen haben das Ziel, für Baufträge der Wirtschaft (d.h. Bauaufträge zwischen Unternehmen gemäß § 14 BGB) einige grundlegende Risiken transparent, ausgewogen und der bestehenden Rechtslage entsprechend zu verteilen.

Eine Nutzung der Gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen soll – im Interesse von Auftraggebern und Auftragnehmern – die Vertragsverhandlungen für Bauaufträge der Wirtschaft vereinfachen und effizienter machen. Die Parteien können ihre Vertragsverhandlungen auf verbleibende Punkte konzentrieren und sparen damit Zeit und Kosten.

Im Interesse der Transparenz und Praktikabilität wurde auf eine vollständige Regelung aller denkbaren vorvertraglichen und vertraglichen Risiken verzichtet.

...

2. Handelt es sich um Konditionenempfehlungen ?

Allen interessierten Wirtschaftsteilnehmern steht es frei, die Gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen zu nutzen. Eine ausdrückliche „Empfehlung“ wird nicht ausgesprochen.

Kartellrechtliche Besonderheit wäre, dass interessierte Wirtschaftsteilnehmer (d.h. Unternehmer gemäß § 14 BGB, die Bauaufträge der Wirtschaft vergeben bzw. erbringen) die Möglichkeit erhalten sollen, sich durch Aufnahme in die Anlage zu verpflichten, nur noch Bauaufträge der Wirtschaft zu schließen, die die Gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen als vorrangigen Bestandteil enthalten.

Vollkommen zu Recht weisen Sie darauf hin, dass insbesondere diese Möglichkeit mit dem Bundeskartellamt zu besprechen wäre. Daher enthält die unserem Anschreiben beigelegte Liste sämtlicher Adressaten unserer Umfrage auch das Bundeskartellamt.

3. Welche Zielgruppe haben die gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen ?

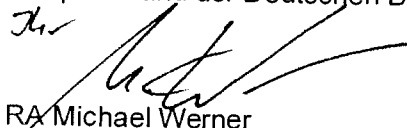
Wie ausgeführt, betrifft der Anwendungsbereich nur Bauaufträge der Wirtschaft, d.h. Bauaufträge zwischen Unternehmern (§ 14 BGB). Nicht erfasst sind Bauaufträge privater Verbraucher (§ 13 BGB). Ebenso wenig erfasst sind Bauaufträge öffentlicher Auftraggeber (§ 97 GWB), soweit diese an die Abschnitte 1 bis 3 der VOB/A gebunden sind.

Wir hoffen, Ihre Fragen angemessen beantwortet zu haben. Sollte aus Ihrer Sicht eine der Angebots- und Vertragsbedingungen dem geltenden Recht widersprechen und Unternehmer (§ 14 BGB) unangemessen benachteiligen, so teilen Sie uns dies bitte mit.

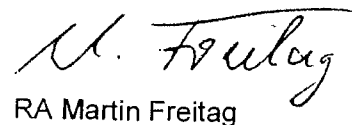
Wir würden uns freuen, wenn auch Sie die Gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft unterstützen könnten. Zur weiteren Information, sehr gerne auch in einem persönlichen Gespräch, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.



RA Michael Werner



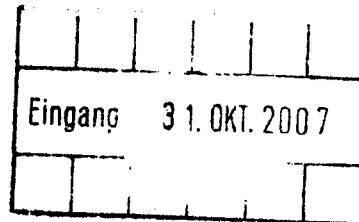
RA Martin Freitag

Kopie: Herrn Echterhoff
Herrn Knipper

DEUTSCHER BETON- UND BAUTECHNIK

DEUTSCHER BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V. – Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin



Gemeinsame Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft

Prof. Dr.-Ing. E.h. Manfred Nußbaumer

Telefon 030 236096-20
Telefax 030 236096-23

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 09.10.07

Unser Zeichen: Nu/hld
Unsere Nachricht vom:

Berlin, 30. Oktober 2007

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Echterhoff
Sehr geehrter Herr Knipper,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2007, in dem Sie dem Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V. den Entwurf „Gemeinsame Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft“ sowie einen Entwurf für die Begründungen der vorgenannten Bedingungen zusandten.


Wir vom Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein sind erfreut, dass es diese Initiative zur „Gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft“ gibt, und wir stimmen Ihren Ausführungen zu diesen Bedingungen voll zu.

Wir sind der Auffassung, dass die „Gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen“ ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Vertragsparteien darstellen und entsprechend Ihrem Vorschlag eingeführt werden sollten. Wir sind auch der Auffassung, dass sich unsere Mitgliedsfirmen nach einer solchen Einführung an diese Bedingungen halten werden.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Vorstandsvorsitzender


(Prof. Dr.-Ing. E.h. Manfred Nußbaumer)

Ø Herr Dr. Litzner

Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin

Postfach 11 05 12
10835 Berlin

Telefon: 030 23 60 96-0
Telefax: 030 23 60 96-23

info@betonverein.de
www.betonverein.de

Lutz Freitag
Präsident

17. Dez. 2007



Herrn
RA Michael Knipper
Hauptgeschäftsführer
Hauptverband der Deutschen
Bauindustrie e.V.
Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin

12.12.2007 B4640681
Telefon: +49 30 82403-100
Telefax: +49 30 82403-109
E-Mail: freitag@gdw.de

Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft

Sehr geehrter Herr Knipper,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2007, in dem Sie um die Einschätzung des GdW zum Entwurf „Gemeinsame Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft“ bitten.

Der o. g. Entwurf definiert Grundregeln für Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft mit dem Ziel, durch klare und ausgewogene Vertragsinhalte die Vertragsverhandlungen zu erleichtern und Probleme in der Vertragsdurchführung zu vermeiden.

Der GdW versteht den o. g. Entwurf dahingehend, dass die Bauindustrie im Ergebnis einer Umfrage unter wichtigen Verbänden der Wirtschaft eine kartellrechtliche Erlaubnis für die Selbstbindung von Bauunternehmen einholen will (Bildung eines zugelassenen Kartells): jene Unternehmen der Bauindustrie, die dem Kartell freiwillig beitreten, sollen sich bindend verpflichten, die geschilderten Grundregeln einzuhalten.

Zu diesem Anliegen positioniert sich der GdW wie folgt:

- Erstens unterstützt der GdW faire Partnerschaften zwischen Auftraggeber- und Auftragnehmerseite beim Bauen. Die überwiegende Zahl der vom GdW vertretenen Unternehmen gestaltet deshalb Vertragsverhältnisse nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Die vom GdW vertretenen Unternehmen sind daher von den o. g. „Bedingungen“ in der Regel nicht betroffen.
- Zweitens stellt der GdW klar, dass er den Entwurf der o. g. Bedingungen ausschließlich als Selbstbindung der Bauunternehmen bei Vertragsgestaltungen außerhalb der VOB sieht. Der Handlungsspielraum der vom GdW vertretenen Unternehmen wird dadurch in keiner Weise eingeschränkt. Diese Feststellung ist auch deshalb wichtig, weil der Wohnungsbau durch Besonderheiten gekennzeichnet ist, die sich im o. g. Entwurf nicht widerspiegeln. Dazu gehört u. a. die Praxis, bei erheblichen Losgrößen und sich wiederholenden Bauaufgaben Festpreise auf Basis von Pauschalverträgen zu vereinbaren.

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen e.V.
Mecklenburgische Straße 57, 14197 Berlin
Postfach 330755, 14177 Berlin

Telefon: +49 30 82403 - 0
Telefax: +49 30 82403 - 199
E-Mail: mail@gdw.de
Internet: www.gdw.de

Brüsseler Büro des GdW
47-51, rue du Luxembourg
1050 Bruxelles, BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

- Hinsichtlich der inhaltlichen Vorschläge im o. g. Entwurf weist der GdW drittens darauf hin, dass eine faire Risikoverteilung zwischen Auftraggeber- und Auftragnehmerseite erforderlich ist. Insbesondere ist die vollständige Übertragung des Genehmigungsrisikos (Pkt. 1 des Entwurfs) auf den Auftraggeber nicht praxisgerecht, da ggf. vom Auftragnehmer beabsichtigte technische Veränderungen eine Genehmigung bzw. Änderung der Genehmigung erforderlich machen können. Dafür kann der Auftraggeber keine Verantwortung übernehmen. Des Weiteren können sich aus der Baustelleneinrichtung oder den Bauabläufen Genehmigungspflichten ergeben, die zu Beginn des Bauvorhabens vom Auftraggeber nicht vollständig abschätzbar waren. Auch hier ist eine Mitverantwortung des Auftragnehmers zu sehen.

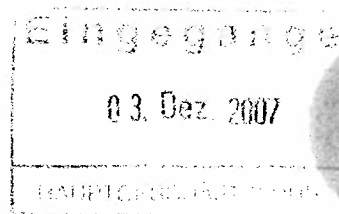
Kritisch anzumerken ist, dass die Praxis der Pauschalverträge und Festpreise in Verbindung mit gängigen Rechtssprechungen im o. g. Entwurf keine Berücksichtigung findet. Gerade in der Wohnungswirtschaft, wo gleiche Gebäudetypen, Bauteilaufbauten, Sanitärstränge und dgl. die Möglichkeit einer Pauschalierung bieten, ergeben sich mit dem vorliegenden Entwurf Rechtsunsicherheiten bzw. eine vollständige Risikoverlagerung auf den Auftraggeber.

Im Interesse einer fairen Partnerschaft wird der GdW die in der Vereinbarung vom 8. Juni 2007 festgelegten Bereiche der Kooperation zwischen dem Hauptverband der deutschen Bauindustrie und dem GdW weiter auf Basis der gemeinsamen Beratungsergebnisse gestalten, für juristische „Innovationen“ im Vergabe- und Vertragsrecht sehen wir aber keine Notwendigkeit.

In der Bereitschaft zu weiterer guter Zusammenarbeit verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

G. Ho
L. Hüfner



HDE

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels • 10873 Berlin

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels

Herren
Dipl.-Ing. Helmut Echterhoff
RA Michael Knipper
Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.
Kurfürstenstr. 129
10785 Berlin

30. November 2007

Gemeinsame Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft

Sehr geehrter Herr Echterhoff,
sehr geehrter Herr Knipper,

wir danken für Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2007.

Eine detaillierte abschließende Bewertung der gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen ist uns leider nicht möglich. Zunächst einmal stellt sich grundsätzlich die Frage, welchen Rechtscharakter diese Bedingungen haben sollen. Soweit ersichtlich wird nur ein gewisser Ausschnitt aus der Gesamthematik des Bauvertrags erfasst.

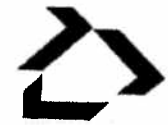
Ihrem Schreiben ist zu entnehmen, dass die Grundregeln künftig allen Wirtschaftsteilnehmern zur Verfügung stehen sollen. Bauaufträge im Handel beziehen sich auf eine unübersehbare Gruppe von potenziell Betroffenen. Die Fallkonstellationen können sehr unterschiedlich sein. Wir halten es derzeit kaum für möglich, alle Betroffenen in einen derartigen Diskussionsprozess mit einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund sehen wir uns derzeit nicht in der Lage, eine detaillierte Bewertung für den vorliegenden Entwurf abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

RA Armin Busacker
- Geschäftsführer -

Herrn
Rechtsanwalt
Armin Busacker
Hauptverband des Deutschen
Einzelhandels - HDE
Am Weidendamm 1 A

10117 Berlin



DIE DEUTSCHE
BAUINDUSTRIE
Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.

Postanschrift: 10898 Berlin
Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin
Telefon (0 30) 2 12 86-1 30
Telefax (0 30) 2 12 86-1 29
e-mail:
HA.Wirtschaft@bauindustrie.de

10. Dezember 2007

Gemeinsame Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft

- **Ihr Schreiben vom 30. November 2007**

Sehr geehrter Herr Busacker,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. November 2007.

Herr Knipper bat uns, Ihre darin aufgeworfene Frage wie folgt zu beantworten:

- Welchen Rechtscharakter sollen die Gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen haben ?

Die Gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen haben das Ziel, für Baufträge der Wirtschaft (d.h. Bauaufträge zwischen Unternehmern gemäß § 14 BGB) einige grundlegende Risiken transparent, ausgewogen und der bestehenden Rechtslage entsprechend zu verteilen.

Eine Nutzung der Gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen soll – im Interesse von Auftraggebern und Auftragnehmern – die Vertragsverhandlungen für Bauaufträge der Wirtschaft vereinfachen und effizienter machen. Die Parteien können ihre Vertragsverhandlungen auf verbleibende Punkte konzentrieren und sparen damit Zeit und Kosten.

Im Interesse der Transparenz und Praktikabilität wurde auf eine vollständige Regelung aller denkbaren vorvertraglichen und vertraglichen Risiken verzichtet. Unabhängig von der speziellen Fallkonstellation geht es um einige grundlegende Risiken.

...

Wie Sie zutreffend ausführen, steht es allen Wirtschaftsteilnehmern frei, die Gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen zu nutzen.

Kartellrechtliche Besonderheit wäre, dass interessierte Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeit erhalten sollen, sich durch Aufnahme in die Anlage zu verpflichten, nur noch Bauaufträge der Wirtschaft zu schließen, die die Gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen als vorrangigen Bestandteil enthalten. Wie Sie dem Verteiler unserer Unterlagen entnehmen, hat daher auch das Bundeskartellamt eine Kopie erhalten.

Wir hoffen, Ihre Frage angemessen beantwortet zu haben. Sollte aus Ihrer Sicht eine der Angebots- und Vertragsbedingungen dem geltenden Recht widersprechen und Unternehmer unangemessen benachteiligen, so teilen Sie uns dies bitte mit.

Wir würden uns freuen, wenn auch Sie die Gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft unterstützen könnten. Zur weiteren Information, sehr gerne auch in einem persönlichen Gespräch, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.


RA Michael Werner

Kopie: Herrn Echterhoff
Herrn Knipper


RA Martin Freitag



12. Dez. 2007

IVD Bundesverband · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
Herrn Hauptgeschäftsführer RA Michael Knipper
Kurfürstenstraße 129

10785 Berlin

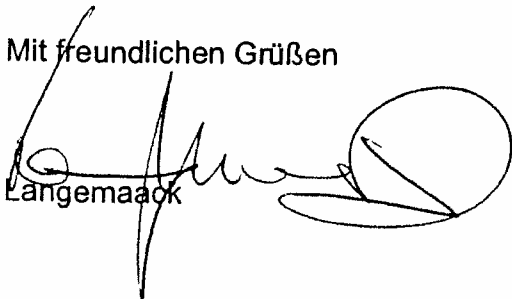
La.-We. Berlin, 11. Dezember 2007

Gemeinsame Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft

Sehr geehrter Herr Knipper,

nach sehr intensiver Durchsicht und Prüfung der uns dankenswerter Weise mit Schreiben vom 09. Oktober 2007 zugesandten Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft in allgemeiner Umfrage teilen wir Ihnen mit, dass wir an dem Entwurf, Stand 09.10.2007, keine Veränderungen vorzubringen haben und durchaus mit der Umsetzung des Entwurfs – so, wie er vorgelegt wurde – einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen


Langemaack

**Immobilienverband
Deutschland IVD
Bundesverband der
Immobilienberater,
Makler, Verwalter und
Sachverständigen e.V.**

Littenstraße 10
10179 Berlin
Telefon (0 30) 27 57 26-0
Fax (0 30) 27 57 26-49
Info@ivd.net

Verkehrsregister:
Nr. VR 26525B
Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg

Präsident:
Jens-Ulrich Kleßling

Vizepräsident /
stellv. Präsident:
Jürgen Michael Schick

Vizepräsidenten:
Rudolf Koch
Hugo Sprenger

Mitglieder des Präsidiums:
Hans-Jürgen Simchen
(Fachbeiratsvorsitzender)
Margot Schlubeck
(kooptiert)

Bundesgeschäftsführer:
RA Sven Johns
RA Hans-Eberhard
Langemaack

www.ivd.net

13. Dez. 2007



■ VERBAND BERATENDER INGENIEURE · BUDAPESTER STR. 31 · 10787 BERLIN
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
Herrn RA Michael Knipper
Hauptgeschäftsführer
Kurfürstenstr. 129

10785 Berlin

■ VERBAND
BERATENDER
INGENIEURE

■ BUDAPESTER STR. 31
10787 BERLIN
TEL. 0 30/2 60 62-0
FAX 0 30/2 60 62-100
WWW.VBI.DE
E-MAIL VBI@VBI.DE

10.12.2007
vb

Gemeinsame Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft

Sehr geehrter Herr Knipper,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2007 an Herrn Rollenhagen mit dem Sie uns die o.a. Angebots- und Vertragsbedingungen mit der Bitte um Stellungnahme überlassen haben.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass ähnlich den Regelungen der VOB, gemeinsame Angebots- und Vertragsbedingungen für die nicht öffentlichen Auftraggeber geschaffen werden und möchten nur auf einige Aspekte hinweisen.

In Ziffer 1.3 wird geregelt, dass es zum Risikobereich des Auftragnehmers gehört, ob die eigenen Planungs- oder Ausführungsvorschläge dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik ist höher als die allgemein anerkannte Regeln der Technik. Hier sollte nochmals geprüft werden, ob dieses hohe Niveau tatsächlich vereinbart werden soll.

Bei der Begründung zu 2. Abs. 5 wird als Beispiel für einzusetzende Fachleute der Statiker genannt. Hier möchte wir Sie bitten, den von uns bevorzugten Begriff des Tragwerksplaners zu verwenden.

Abschließend möchten wir noch mit einer Bitte an Sie herantreten. Die Planer kämpfen seit mehreren Jahren für eine Anpassung ihrer Honorare, die seit 1996 nicht mehr angepasst wurden. Aus unserer Sicht ist eine Erhöhung der Honorare zwingend erforderlich, um die erforderliche Planungsqualität auf Dauer sicher zu stellen. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns bei unseren Bestrebungen unterstützen würden, um dem Bundeswirtschaftsministerium deutlich zu machen, dass die gesamte Bauwirtschaft eine angemessene Vergütung für Planungs- und Bauleistungen fordert.

Mit freundlichen Grüßen
VERBAND BERATENDER INGENIEURE VBI


RAin Sabine Frfr. von Berchem
Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin



Verband der Bauwirtschaft Südbaden e.V., Postfach 143, 79001 Freiburg

Verband der Bauwirtschaft Südbaden e.V.

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.
Herrn Hauptgeschäftsführer
RA Michael Knipper
Kurfürstenstraße 129

10785 Berlin

per Telefax: 030 212 86 -129

Datum: 18. Dezember 2007
Bearbeiter: Michael Hafner/zi
Durchwahl: 0761 70302-21

Postfachadresse:
Postfach 143
79001 Freiburg

Hausadresse:
Holbeinstraße 16
79100 Freiburg
Telefon 0761 70302-0
Telefax 0761 70302-30
www.bausuedbaden.de
e-mail: vbs@bausuedbaden.de

Gemeinsame Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge in der Wirtschaft Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2007

Sehr geehrter Herr Kollege Knipper,

mit diesem Schreiben dürfen wir auf Ihre allgemeine Umfrage vom 9. Oktober 2007 für den Entwurf zu den "Gemeinsamen Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft" (im folgenden: GAV) zurückkommen.

Grundsätzlich begrüßen wir diese Initiative, da wichtige Regelungen zu Themen wie z.B. dem Baugrundrisiko getroffen werden und somit ein Stück Rechtsklarheit geschaffen wird.

Allgemein allerdings sehen wir ein Problem darin, dass die GAV zu einer Ersetzung bzw. Außerachtlassung der VOB/B führen könnte.

Eine solche Erosion der VOB/B ist sicherlich nicht von Ihnen gewünscht, doch könnten manche Auftragnehmer mit der ausschließlichen Vereinbarung der GAV geneigt sein, auf eine VOB/B-Vereinbarung zu verzichten.

In den jeweiligen Abschnitten der GAV ist zwar bereits aufgeführt, dass die GAV nicht gelten soll, sofern die VOB/B vollständig und unverändert als vorrangiger Vertragsbestandteil vereinbart wird (siehe "Grundsätze 0.2" GAV).

Insofern könnte als noch deutlichere Klarstellung in einer Präambel der GAV Folgendes vorgestellt werden:

1. Priorität hat stets die vollständige und unveränderte Vereinbarung der VOB/B bei den Vertragspartnern.
2. Die Vereinbarung der GAV sehen sich daher grundsätzlich lediglich als zusätzliche Ergänzung zur VOB/B-Vereinbarung (siehe "Zu Vorbemerkung und Anwendungsbereich (5)" und sollten nicht allein ohne die wirksame und vollständige Vereinbarung der VOB/B vereinbart werden.

- 2 -

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Anregungen Ihre Umfrage ausreichend unterstützen konnten und stehen für weitere Fragen selbstverständlich zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

**VERBAND DER BAUWIRTSCHAFT
SÜDBADEN E. V.**

RA Michael Hafner
Verbandsdirektor
- nach Diktat abwesend -

f.d.R.


RA Torsten Spiering

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS
DER PRÄSIDENT

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.
Herrn Vizepräsident Dipl.-Ing. Helmut Echterhof
Herrn Hauptgeschäftsführer RA Michael Knipper
Kurfürstenstr. 129

10785 Berlin

Berlin, 29. Oktober 2007

Angebots- und Auftragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft

Sehr geehrter Herr Echterhof, sehr geehrter Herr Knipper,

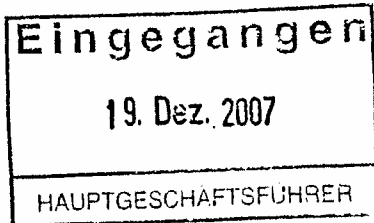
für Ihr Schreiben vom 9. Oktober d. J. danke ich Ihnen. Mit großem Interesse habe ich die von Ihnen beigefügten Überlegungen zu etwaigen gemeinsamen Angebots- und Auftragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft zur Kenntnis genommen.

Wir werden Ihr Konzept in enger Abstimmung mit den bauhandwerklichen Fachverbänden prüfen und Ihnen unsere diesbezüglichen Einschätzungen übermitteln. Ungeachtet der materiellen Regelungen wird bei unserer Prüfung eine wichtige Rolle spielen, welche Konsequenzen sich aus solchen Vertragsbedingungen für die Anwendbarkeit der VOB/B als Allgemeine Vertragsbedingungen für private Auftraggeber ergeben würden und wie das bisher gemeinsame Engagement Häuser im Rahmen des DVA mit der Erstellung solcher eigenständiger Vertragsbedingungen vereinbar ist.

Mit freundlichen Grüßen



Otto Kentzler



**ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUWERBE** **ZDB**

Zentralverband Deutsches Baugewerbe · Postfach 080352 · D-10003 Berlin

Herrn
Rechtsanwalt Michael Knipper
Hauptgeschäftsführer
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin

Pa/db, 51.9

Datum
17. Dezember 2007

Entwurf gemeinsamer Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft

Sehr geehrter Herr Knipper, lieber Michael,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme des ZDB zu dem Entwurf gemeinsamer Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralverband Deutsches Baugewerbe

Prof. Dr. Karl Robl
Hauptgeschäftsführer

Anlage

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55-58
D-10117 Berlin-Mitte
Telefon 030 / 2 03 14-0
Telefax 030 / 2 03 14-419
<http://www.zdb.de>
e-mail: bau@zdb.de



**ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUGEWERBE** **ZDB**

**Stellungnahme des
Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e. V. (ZDB)
zum Entwurf gemeinsamer Angebots- und
Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft
(Stand: 9. Oktober 2007)**

Dezember 2007

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes vertritt als baugewerblicher Spitzenverband bundesweit die Interessen von rund 40.000 baugewerblichen Unternehmen mit etwa 510.000 Beschäftigten und 30.000 Auszubildenden.

Zu dem vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. vorgelegten Entwurf nimmt das Deutsche Baugewerbe wie folgt Stellung:

1. Gesamtwürdigung

Wir stehen den Inhalten der in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen grundsätzlich positiv gegenüber. Hierdurch wird im Hinblick auf einige wesentliche, in der Praxis regelmäßig auftretende Probleme eine Klarstellung auf der Grundlage des gesetzlichen Leitbildes erreicht.

So sehr wir den Inhalt der Regelungen begrüßen, so sehr kritisieren wir das Verfahren, in dem die Regelungen zustande gekommen sind, und die Form, in der diese in den Rechtsverkehr eingebracht werden sollen.

Bezüglich des Verfahrens hätten wir es begrüßt, wenn wir als größter deutscher Spitzenverband der Bauwirtschaft frühzeitig in die Überlegungen und Arbeiten zu den nun vorliegenden Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft eingebunden worden wären. Mit Blick auf die Zusammenarbeit der beiden Bauspitzenverbände halten wir die Tatsache, dass wir neben knapp 50 weiteren Verbänden nach Abschluss der Arbeiten um Stellungnahme gebeten werden, für nicht akzeptabel.

2. Konkurrenz zur VOB/B im Wirtschaftsbau

Im Bereich des Wirtschaftsbaus würde das geplante Konditionenkartell in Konkurrenz zur VOB/B treten. Zwar kommen nach Ziffer 0.2 des Entwurfs die Angebots- und Vertragsbedingungen nicht zur Anwendung, sofern Auftraggeber und Auftragnehmer die VOB/B vollständig und unverändert als vorrangigen Vertragsbestandteil und damit zugleich die für den Auftragsgegenstand zutreffenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen der VOB/C vereinbart haben. Da in der Vertragspraxis eine unveränderte Einbeziehung der VOB/B jedoch die Ausnahme ist, ist absehbar, dass das geplante Konditionenkartell die VOB/B im Wirtschaftsbau in weiten Teilen verdrängen kann.

3. Bedeutungsverlust der VOB/B

Berücksichtigt man weiter, dass die Privilegierung der VOB/B für den Bereich der Verbraucherverträge durch das geplante Forderungssicherungsgesetz wegfallen wird, verbleibt für die VOB/B dann lediglich ein Anwendungsbereich für die öffentlichen Bauaufträge. Der Anwendungsbereich der VOB/B würde dadurch erheblich eingeschränkt. Dies würde nach unserer Auffassung auch die Verhandlungsposition der anbietenden Wirtschaft im DVA gegenüber den öffentlichen Auftraggebern im Hinblick auf die VOB/B erheblich schwächen.

4. Aufnahme der Vorschläge in die VOB/B

Mit Blick auf die Form der von uns inhaltlich grundsätzlich als positiv eingeschätzten Vorschläge regen wir Folgendes an. Da es sich bei den im vorliegenden Entwurf behandelten Vorschlägen inhaltlich um Punkte handelt, die nicht nur für den Bereich des Wirtschaftsbaus, sondern gleichermaßen auch in den Bereichen öffentlicher Bau und Wohnungsbau (Verbraucher als Auftraggeber, § 13 BGB) problematisch sind, schlagen wir dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie vor, die unterbreiteten Vorschläge in die VOB/B aufzunehmen.

Anders als in Ziffer 7 zu Vorbemerkung und Anwendungsbereich der Entwurfsbegründung dargestellt, stellen sich die im Rahmen des Entwurfs abgehandelten Fragen nach Genehmigungsrisiko, Vollständigkeits- und Richtigerisikorisiko von Auftraggeberunterlagen, Baugrundrisiko, Bestandsrisiko und Vertraulichkeit der Angebotsunterlagen im Bereich des öffentlichen Baus und des Wohnungsbaus gleichermaßen. Die im Entwurf geregelten Punkte spielen daher in allen drei genannten Bereichen für den baugewerblichen Mittelstand eine zentrale Rolle.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, auf der Grundlage der im Entwurf enthaltenen Punkte entsprechende Regelungen in die VOB/B aufzunehmen.

Die Aufnahme der Vorschläge in die VOB/B hätte zudem den Vorteil, dass die Rechtsverbindlichkeit im Unterschied zu einem Konditionenkartell in der Praxis gewährleistet wäre. Durch Einbeziehung der VOB/B würden die inhaltlich sinnvollen Vorschläge dann zur Vertragsgrundlage im gesamten Baubereich. Die praktische Durchsetzbarkeit des geplanten Konditionenkartells für den Bereich Wirtschaftsbau hingegen ist fraglich. Auch aus diesem Grund erscheint uns eine Aufnahme der vorgeschlagenen Regelungen in die VOB/B vorzugswürdig. Eine isolierte Regelung für den Bereich Wirtschaftsbau im Rahmen eines Konditionenkartells lehnen wir ab.



23. Dez. 2007

Fachverband
Dach-, Wand- und
Abdichtungstechnik e.V.

Dachdeckerhandwerk - Postfach 51 10 67 - 50946 Köln

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.
Herrn Vizepräsident
Dipl.-Ing. Helmut Echterhoff
Herrn Hauptgeschäftsführer
Rechtsanwalt Michael Knipper

10898 Berlin

es-mo

Gemeinsame Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft

Sehr geehrter Herr Echterhoff,
sehr geehrter Herr Knipper,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2007, mit dem Sie uns den vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie erstellten Entwurf gemeinsamer Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauaufträge der Wirtschaft (Stand: 9. Oktober 2007) übersandt haben.

Wenngleich wir im wesentlichen Ihre Einschätzungen zu den von Ihnen identifizierten Problemfeldern bei der rechtlichen Ausgewogenheit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gerade bei gewerblichen Auftraggebern teilen, können wir uns doch mit der von Ihnen eingeschlagenen Vorgehensweise nicht einverstanden erklären.

So wäre es zum einen angezeigt gewesen, die beteiligten Verkehrskreise von Anfang an in die Erarbeitung Ihrer Vorschläge einzubeziehen und nicht vor vollendete Tatsachen zu stellen.

Zum anderen halten wir aber auch Ihren Vorschlag, derartige gemeinsame Angebots- und Vertragsbedingungen in Form einer so genannten Konditionenempfehlung auszugestalten, für nicht zielführend.

Es handelt sich hierbei vielmehr um Regelungen, die samt und sonders in den Anwendungsbereich der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) fallen und somit in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA).

Wir sprechen uns daher dafür aus, diese Vorschläge in den Gremien des DVA zu diskutieren, die hierfür gerade auch aufgrund ihrer paritätischen Zusammensetzung aus Vertretern der Auftraggeber und der Auftragnehmerseite als in besonderem Maße berufen allgemein anerkannt sind.

Hausanschrift
Fritz-Reuter-Straße 1
50968 Köln (Bayenthal)
Tel. 02 21 / 39 80 38 - 0
Fax 02 21 / 39 80 38 - 99
e-mail: zvdh@dachdecker.de

Bankverbindungen
Kölnener Bank von 1867
BLZ 371 600 87
Kto.-Nr. 33 829 000

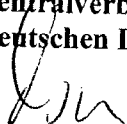
Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Kto.-Nr. 3088-504

Ein eigenständiges Regelwerk für den Wirtschaftsbau in Form einer Konditionenempfehlung lehnen wir aus den zuvor genannten Gründen jedoch ausdrücklich ab.

Mit der Veröffentlichung unserer Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

**Zentralverband des
Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V.**


Rechtsanwalt Elmar Esser
Hauptgeschäftsführer